

Sitzungsvorlage Nr. 308/2018

Planungsausschuss

am 07.11.2018



**Verband Region
Stuttgart**

zur Kenntnisnahme

- Öffentliche Sitzung -

17.10.2018 - PLA30818.docx

435 - PLA-Ö - 308/2018

Zu Tagesordnungspunkt 2

Übersicht

für den Planungsausschuss über sonstige Verfahren, denen nach den Regelungen der Satzung des Verbands Region Stuttgart durch die Geschäftsstelle zugestimmt wurde

Tabellarische Übersicht

Stadt / Gemeinde	Verfahren
1. Weissach	Ausbau der K 4569 / K 1017 zwischen L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EZW)
2. Kornwestheim	Erneuerung der Eisenbahnüberführung Kornwestheim Bahnhofstraße

1. Weissach**Ausbau der K 4569 / K 1017 zwischen L 1134 und der geplanten Südanbindung des Entwicklungszentrums (EZW)**

Rechtsgrundlage	§§ 37ff Straßengesetz (StrG) i.V.m. §§ 72ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Der Kreisstraßenzug K 4569 / K 1017 verbindet die Gemeinde Mönshheim und den Ortsteil Weissach-Flacht. Er wird künftig zu einem großen Teil vom Ziel-/Quellverkehr des Porsche-Entwicklungszentrum Weissach (EWZ Weissach) genutzt werden. Beide Straßen entsprechen u.a. wegen minderbreiter Querschnitte nicht dem aktuellen Regelwerk und den heutigen verkehrlichen Anforderungen. Mängel sind z.B. eine teilweise unstetige Linienführung, abrupte Verringerungen der Fahrbahnbreiten, unzureichende Haltesichtweiten, Fahrbahnquerschnitte und Querneigungen, fehlende Kurvenaufweitungen sowie ein mangelhafter Fahrbahnzustand. Die Kreisstraßen sollen daher dauerhaft baulich und verkehrlich verbessert werden, indem eine Regelbreite von 7,0 m hergestellt wird (heute z.T. nur 5,0 m). Der Streckenausbau erfolgt im Wesentlichen auf der Bestandstrasse. Die Ausbaulänge beträgt 2,12 km. Hiervon liegen 1,78 km im Enzkreis und 0,34 km im Landkreis Böblingen. Im Zuge des Ausbaus soll ein Lückenschluss bzw. die Verdichtung des überörtlichen Radwegnetzes erfolgen (durch Aus-/Neubau im Enzkreis).

Laut Landschaftspflegerischem Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung sind von der Maßnahme Biotopstrukturen von hoher bis mittlerer naturschutzfachlicher Wertigkeit sowie Habitatstrukturen von artenschutzrelevanten Tierarten betroffen. Die Verbreiterung der Straße führt zu einer Neuversiegelung und damit zum Verlust der Bodenfunktionen in diesem Bereich. Straßennebenflächen wie Mulden und Böschungflächen beeinträchtigen die Bodenfunktionen.

Auswirkungen auf das Grundwasser können mit dem richtlinienkonformen Ausbau der Straße ausgeschlossen werden, genauso wie Beeinträchtigungen der bestehenden Hochwasserverhältnisse bei maßgebenden Regenereignissen.

Die Verbreiterung und Herstellung gleichförmiger Böschungen führt zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit sind hinsichtlich der Erholungsnutzung der Landschaft durch den Menschen zu erwarten. Die erwartete Verkehrszunahme führt zu einer Erhöhung der Lärmbelastung in der Landschaft. Wohnbebauung und Siedlungsflächen sind von den Wirkungen der Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Maßnahmen der Verminderung und Vermeidung minimiert und verbleibende Eingriffe über eine Ersatzmaßnahme kompensiert. Als Ersatzmaßnahme sind Amphibienleiteinrichtungen und –Durchlässe an der K4568 Mönshheim in Richtung Sinsheim vorgesehen.

Die Ausbaustrecke liegt im Landschaftsschutzgebiet "Weissach". Es wird auf Grund des nachgewiesenen überwiegenden öffentlichen Interesses eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung als möglich erachtet.

Die auf den Landkreis Böblingen entfallende Ausbaustrecke liegt im Regionalen Grünzug G 12. Regionalen Grünzüge dürfen gem. Plansatz 3.1.1 (Z) keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig. Dem Vorhaben stehen somit keine Ziele des Regionalplans für die Region Stuttgart entgegen.

2. Kornwestheim**Erneuerung der Eisenbahnüberführung Kornwestheim Bahnhofstraße**

Rechtsgrundlage	§§ 18ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Größe ca.	--
Festsetzung	--

Der Brückenerneuerung stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen. Aus Sicht des Aufgabenträgers für die S-Bahn in der Region Stuttgart besteht die Notwendigkeit, die erforderlichen Sperrzeiten insbesondere für den Ein- und Ausbau der Hilfsbrücken mit dem Verband Region Stuttgart und der S Bahn Stuttgart abzustimmen. Diese sollten möglichst in den Ferien liegen. Zudem ist ein Konzept für den Schienenersatzverkehr zu erarbeiten und umzusetzen. Darüber hinaus sollte die Baumaßnahme für die Fahrgäste rechtzeitig kommuniziert werden.